

Mitteilung des Senats

„Versorgungslage für Frauen bei Schwangerschaftskonflikten“

Antwort des Senats
auf die Kleine Anfrage der Fraktion der Bündnis 90/DIE GRÜNEN
vom 9. April 2020

„Versorgungslage für Frauen bei Schwangerschaftskonflikten“

Die Fraktion der Bündnis 90/ Die Grünen hat folgende Kleine Anfrage an den Senat gerichtet.

„Wir fragen den Senat:

1. Wie wird sichergestellt, dass anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungen auch online oder telefonisch durchgeführt werden können und Beratungsscheine per Mail/Post an betroffene Frauen zugestellt werden?
2. Ist der Zugang zu Familien- bzw. Schwangerschaftskonfliktberatung trotz der Ausgangsbeschränkungen gewährleistet?
3. Wie wird sichergestellt, dass schwangere Frauen, die nach Beratungsregelung, medizinischer oder kriminologischer Indikation einen Schwangerschaftsabbruch wünschen oder benötigen, weiterhin Zugang zu medikamentösem oder operativem Abbruch haben?
4. Ist dem Senat bekannt, ob eine Beantragung der Kostenübernahme von Schwangerschaftsabbrüchen bei der GKV online möglich ist?
5. Ist sichergestellt, dass Apotheken Verhütungsmittel, die „Pille danach“ und Schwangerschaftstests in ausreichender Menge vorhalten?
6. Ist sichergestellt, dass Ärzt*innen Rezepte für empfängnisverhütende Mittel via Post/E-Mail verschicken können, um Praxisbesuche von betroffenen Frauen zu vermeiden?“

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Wie wird sichergestellt, dass anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungen auch online oder telefonisch durchgeführt werden können und Beratungsscheine per Mail/Post an betroffene Frauen zugestellt werden?**

Am 23.03.2020 haben die Schwangerenberatungsstellen von der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz folgende Hinweise für die Durchführung

von Beratungsgesprächen für die Dauer der Allgemeinverfügung zur Eindämmung des Coronavirus erhalten:

- a. Ein straffreier Abbruch nach § 218 a StGB erfordert zwingend die Vorlage eines Beratungsscheins. Die Möglichkeit einer unverzüglichen Beratung der schwangeren Frau ist weiterhin sicherzustellen.

Da eine persönliche Beratung der Frauen weder im Strafgesetzbuch oder im Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) des Bundes noch im bremischen Schwangerenberatungsgesetz (SchwBerG) explizit vorgeschrieben ist, wird eine telefonische Beratung oder Beratung durch Nutzung digitaler Medien (Chat, Skype) unter den besonderen Umständen der Corona-Krise als ausreichend betrachtet. Die grundsätzliche Verpflichtung zur Einrichtung „wohnnaher Beratungsstellen“ gemäß § 8 SchKG sowie § 1 SchwBerG kann vorübergehend durch die o.g. Möglichkeiten zur nicht persönlichen Beratung erfüllt werden.

- b. Der Beratungsschein kann ebenfalls per Telefax, per Computerfax oder per Anhang einer E-Mail als eingescannte Datei übermittelt werden. Ebenfalls möglich ist das Übersenden per Post oder Boten. Eine persönliche Übergabe des Originalscheins ist hingegen nicht zwingend.
- c. Diese Hinweise gelten, solange die Allgemeinverfügung über das Verbot von Veranstaltungen, Zusammenkünften und der Öffnung bestimmter Betriebe zur Eindämmung des Coronavirus des Ordnungsamts Bremen in der jeweils geltenden Fassung (<http://www.amtliche-bekanntmachungen.bremen.de>) gilt.
- d. Diese Hinweise sind nicht als Anordnung der Schließung oder teilweisen Schließung von Beratungsstellen zu verstehen. Wird das Angebot zur persönlichen Beratung aufrechterhalten, sind die Verhaltensempfehlungen des Robert-Koch-Instituts unbedingt einzuhalten.

Nach Rücksprache mit den Beratungsstellen werden aktuell hauptsächlich telefonische und persönliche Beratungen durchgeführt. Für die Umsetzung von Chats fehlt es sowohl den Beratungsstellen als auch den Frauen an technischer Ausrüstung. Die telefonische Beratung wird von den Frauen gut angenommen. Die Beratungsstellen stellen ein Zeitfenster von ca. 1 Stunde zur Verfügung, so dass eine umfassende Beratung sichergestellt ist.

2. Ist der Zugang zu Familien- bzw. Schwangerschaftskonfliktberatung trotz der Ausgangsbeschränkungen gewährleistet?

Aktuell findet in allen Beratungsstellen im Land Bremen weiterhin Beratung statt, Engpässe sind der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz nicht bekannt.

3. Wie wird sichergestellt, dass schwangere Frauen, die nach Beratungsregelung, medizinischer oder kriminologischer Indikation einen Schwangerschaftsabbruch wünschen oder benötigen, weiterhin Zugang zu medikamentösem oder operativem Abbruch haben?

Grundsätzlich ist festzustellen, dass nach der Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes in 2019 keine wesentliche Verbesserung für die Transparenz im Bereich des Schwangerschaftsabbruchs gegeben ist. Gleichzeitig ist die Versorgungslage als eng einzuschätzen, es gibt – auch im Land Bremen – nicht viele Ärzt*Innen, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen. Diese Einschätzung wird auch durch die Eintragung in die Liste (gem. § 13 Abs. 3 Schwangerschaftskonfliktgesetz) bei der Bundesärztekammer gestützt. Für die Stadt Bremen gibt es in dieser Liste nur drei Einträge von ambulanten Zentren, für Bremerhaven nur einen Eintrag.

Obwohl Frauenärztinnen und Frauenärzte sowie die ambulanten OP-Zentren ihre Arbeitsabläufe angepasst und entsprechend priorisiert haben, mussten Kapazitäten aufgrund der Einschränkungen durch Corona reduziert werden. Dies führt insbesondere in Bremerhaven zu einem Versorgungsengpass. Frauen müssen zum Teil in andere Bundesländer verwiesen werden, um fristgerecht einen Abbruch durchführen zu können.

In der Stadt Bremen ist aktuell ein ambulantes Zentrum in einem Krankenhaus aufgrund von zu schaffenden Kapazitäten für Coronabehandlungen umgewidmet, die fehlenden Kapazitäten werden aber von den anderen Zentren innerhalb der Stadtgemeindes Bremen soweit möglich aufgefangen.

4. Ist dem Senat bekannt, ob eine Beantragung der Kostenübernahme von Schwangerschaftsabbrüchen bei der GKV online möglich ist?

Nach Kenntnisstand der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz ist dies online aktuell bei einigen Kassen möglich. Als die Servicestellen der Krankenkassen geschlossen hatten war es für Frauen schwierig, an Antragsformulare zu kommen. Mit Unterstützung der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen ist es der Behörde gelungen eine Lösung zu finden.

5. Ist sichergestellt, dass Apotheken Verhütungsmittel, die „Pille danach“ und Schwangerschaftstests in ausreichender Menge vorhalten?

Es liegen derzeit keine Meldungen zu Lieferengpässen der genannten Arzneimittel und Medizinprodukte vor, auch das Bundesinstitut für Arzneimittel listet bei den gemeldeten Lieferengpässen keines dieser Arzneimittel auf.

6. Ist sichergestellt, dass Ärzt*innen Rezepte für empfängnisverhütende Mittel via Post/E-Mail verschicken können, um Praxisbesuche von betroffenen Frauen zu vermeiden?

Ja, die Anforderung per Email und der Rezeptversand per Post sind möglich und wird von den Ärzt*innen auch genutzt.

Beschlussempfehlung: